

# Kommunales Förderprogramm

## Klimafolgenanpassung

### der Stadt Verl

#### 1. Förderzweck

**1.1** Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung von vormals vollversiegelten Flächen, sowie Maßnahmen die dem Erhalt der Biodiversität dienen, beabsichtigt die Stadt Verl, den teilweise bereits gravierenden Folgen des Klimawandels entgegen zu wirken.

Unter anderen stehen folgende Förderziele im Vordergrund:

- Eine erhöhte Kühlleistung auf Flächen mindert Hitzebelastungen im Sommer
- Durch die Bindung von Feinstäuben und Schadstoffen wird die Luftqualität verbessert.
- Begrünte Trittsteine, die über das Stadtgebiet verteilt angelegt werden bieten neue und zusammenhängende Lebensräume für Flora und Fauna.
- Regenwasserrückhaltung bzw. Begünstigung von Versickerung und Verdunstung führen zu einer Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen.
- Die Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen fördert den Erhalt der städtischen biologischen Vielfalt.
- Durch den Einsatz von gebietsheimischem oder regionalem Saatgut, wird insbesondere die Vielfalt der heimischen Arten gefördert.

#### 2. Geförderte Maßnahmen

##### Biodiversitätsfördernde Maßnahmen

- Anlage von Flächen, Wiesen und Säumen mit artenreichem gebietsheimischem oder regionalen Saatgut als **Biodiversitätsflächen**. (Mindestens 30 Arten!)
- Pflanzung von standortgerechten, heimischen **Gehölzen**.
- Bereitstellung von **Nisthilfen** für Vögel, Fledermäuse oder Insekten. Auch entsprechende bauliche Elemente sind möglich (z.B. Trockenmauer mit Sandlinsen, Steinhaufen etc.)

##### Maßnahmen mit entsiegelnder bzw. regenrückhaltender Wirkung

- Entsiegelungen von ebenerdigen Freiflächen (FF) an Bestandsgebäuden

- **Vollständige Entsiegelung:** Begrünung der Fläche inkl. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- **Teilweise Entsiegelung:** Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen. Anteil Begrünung mind. 30%.
- **Regenrückhaltung** durch Dachbegrünung nach FLL-Richtlinie, oder Regenwasserableitung in Zisternen oder Regenwassertanks ab 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (keine Regentonnen). Es zählen nur solche Flächen, von denen das Regenwasser direkt in die Rückhaltung abgeleitet wird, bzw. die vollständig begrünt wurden.

Alle o.g. Mindestanforderungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vom Fördermittelempfänger nachzuweisen.

### 3. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine und Genossenschaften

, die eine Maßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Verl durchführen wollen.

### 4. Voraussetzungen

- 4.1** Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- 4.2** Ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf, ist von den Antragstellenden zu prüfen. Notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse sind unabhängig von der Förderung einzuholen.
- 4.3** Kombinationen von geförderten Maßnahmen werden kumulativ gefördert, auch bei gleicher Fläche.
- 4.4** Jede Maßnahme kann nur einmal pro Jahr und Liegenschaft gefördert werden.
- 4.5** Die Fördermittel können weder mit anderen kommunalen noch mit landes- oder bundesweiten Fördermitteln kumuliert werden.
- 4.6** Förderfähig sind Material- und Baukosten einer Maßnahme, die durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wird.
- 4.7** Die Umsetzung aller geförderten Maßnahmen mit Flächenbezug muss nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, FLL-Richtlinien, usw.) durchgeführt werden.
- 4.8** Geförderte Maßnahmen mit Flächenbezug müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.

- 4.9** Sanierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.10** Maßnahmen die zu negativen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führen können, sind von der Förderung ausgeschlossen (Beispiel: Schottergärten).
- 4.11** Maßnahmen die nach fachlicher Beurteilung als ungeeignet zur Erreichung der Förderziele eingestuft werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.12** Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Maßnahmenbeginn: Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags. Bereits umgesetzte Maßnahmen können nicht nachträglich gefördert werden.

## 5. Förderbeträge

- 5.1** Der Zuschuss ist auf Maximalförderbeträge begrenzt. Wirksam ist die jeweils niedrigste zutreffende Begrenzung. Die Förderbeträge ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Maßnahme	Maximale Förderung begrenzt nach Merkmalen:		
	EUR pro m <sup>2</sup>	Anteil an förderfähigen Kosten in %	Pro Liegenschaft EUR
Regenrückhaltung, (Bezug Dachfläche)	15	50	2000
Teilentriegelung FF	5	50	2000
Vollentriegelung FF	15	50	2000
Biodiversitätsflächen	5	75	2000
Nisthilfen	-	75	1000
Gehölze	-	75	1000

Mindestförderbeträge:

Unterhalb folgender Fördersummen, werden keine Zuschüsse ausgezahlt:

Flächenbezogene Maßnahmen mit einer Fördersumme von unter **200 EUR**.

Sonstige Maßnahmen mit einer Fördersumme von unter **100 EUR**.

## 6. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- 6.1** Anträge können online mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular unter <https://www.verl.de/klimaschutz/foerderung/klimafolgen> gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Angebot eines Fachunternehmens
- 6.2** Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 6.3** Nach der Antragstellung wird über die Bewilligung der Fördermittel entschieden. Erst nach dem Zugang des Bewilligungsbescheides darf die Auftragserteilung oder der Beginn der beantragten Maßnahmen erfolgen.
- 6.4** Nach Durchführung der Maßnahme, sind dem Klimaschutzmanagement der Stadt Verl folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:
- Nachweise durch Abschlussrechnungen für alle förderfähigen Kosten.

- Fotodokumentation: mindestens jeweils 2 Fotos vor, während und nach Maßnahmendurchführung.
- 6.5** Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
  - 6.6** Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Verwendungsnachweise, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides des Klimaschutzmanagements der Stadt Verl. Die Stadt Verl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
  - 6.7** Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.
  - 6.8** Vorhaben die einen besonderen Vorbildcharakter aufweisen, können vorgezogen werden.
  - 6.9** Mit dem Antrag wird das Einverständnis, zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Verl, erklärt. Die Stadt Verl muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
  - 6.10** Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- 7.** Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzmanager/in und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft.

Verl, den

Michael Esken, Bürgermeister